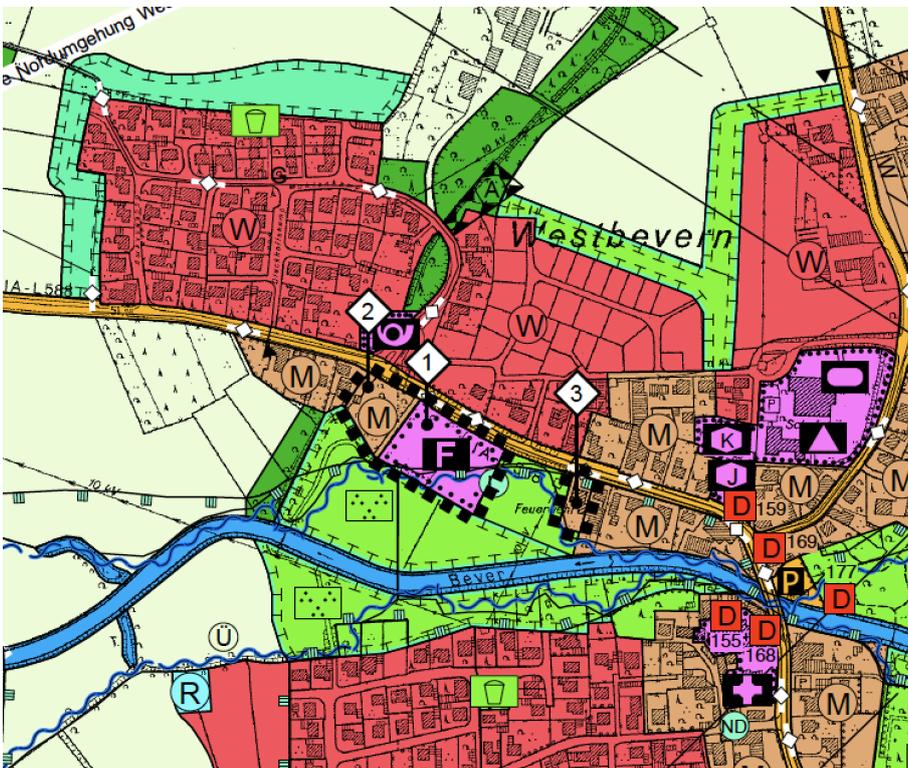


# Flächennutzungsplan

## 88. Änderung

## Begründung

Stadt Telgte



<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und Änderungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Änderungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>7</b>	
6.1	Eingriffsregelung	7	
6.2	Artenschutz	7	
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>9</b>	
7.1	Erschließung	9	
7.2	Ver- und Entsorgung	9	
7.3	Immissionsschutz	9	
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
7.5	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
7.6	Forstliche Belange	10	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>	
8.1	Einleitung	10	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20	
<b>8.7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>20</b>	
8.8	Zusammenfassung	21	
8.9	Referenzliste der Quellen	22	

## 1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen. Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße und gliedert sich in zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 0,7 ha. Die Bever verläuft südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 30 bis 100 m zum Änderungsbereich.

## 2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus des Löschzugs Westbevern entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen hinsichtlich seiner räumlichen Kapazitäten und den Unfallverhütungsvorschriften.

Da eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses an seinem bisherigen Standort nicht möglich ist, wird die Ausweisung eines neuen Standortes erforderlich. Auf Grundlage einer Prüfung unterschiedlicher potenzieller Standorte unter feuerwehrspezifischen Anforderungen wurden die Flächen im Änderungsbereich als Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses qualifiziert.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden. Gleichzeitig soll eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung des bisherigen Standortes der Feuerwehr vorbereitet werden. Im weiteren Verfahren erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes eine Konkretisierung auf Basis eines detaillierten Bebauungskonzeptes, welches derzeit erarbeitet wird.

## 3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsbereiches liegen in zentraler Lage in Westbevern-Dorf unmittelbar südlich der Grevener Straße. Die Flächen im westlichen Teil des Änderungsbereichs werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Der östliche Teil umfasst den bisherigen Standort der Feuerwehr in Westbevern. Im Westen begrenzen wohnbaulich genutzte Flächen den Änderungsbereich. Auch im östlich des Änderungsbereichs finden sich überwiegend zum Wohnen genutzte Flächen.

Nördlich der Grevener Straße schließen sich ebenfalls Wohnbauflächen an. In südlicher Richtung grenzt die Beveraue mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Änderungsbereich an. Die Bever

\* Dipl. Ing. F. Burrichter, ,  
Stellungnahme zur Standort-  
findung für ein Feuerwehr-  
gerätehaus der Stadt Telgte im  
Ortsteil Westbevern, Telgte  
September 2016

verläuft hier in einem Abstand von ca. 50 bis 100 m zum westlichen und ca. 30 m zum östlichen Teil des Änderungsbereichs.

#### **4 Planungsrechtliche Vorgaben**

##### **• Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt die Ortslage Westbevern-Dorf aufgrund ihrer geringen Größenordnung nicht als Siedlungsbereich dar. Die Siedlungsfläche Westbevern-Dorf ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ definiert. Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes ist eine der Eigenentwicklung dienende Ausweisung von Bauflächen und hierzu zählen auch Gemeinbedarfsflächen ausnahmsweise zulässig. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW kann von diesem Ziel abgewichen werden, wenn durch besondere Standortanforderungen für die geplante Einrichtung auch Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen sinnvoll sein können.

Da die Verortung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus aus Gründen der Erreichbarkeit im Brandfall zwingend innerhalb des Ortsteils Westbevern erfolgen muss, ist eine Anordnung innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs nicht möglich und eine Verortung außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 sinnvoll und notwendig.

Im Regionalplan werden für den Änderungsbereich zudem die überlagernden Darstellungen „Schutz der Natur“ (BSN), „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) sowie „Überschwemmungsbereich“ (ÜSB) getroffen.

Eine Planung in diesen Bereich ist in Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn diese erforderlich und alternativlos ist.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung zur Standortfindung sowie der durch die Stadt Telgte durchgeführten Prüfung der Flächenverfügbarkeit ist festzustellen, dass zu dem vorliegenden Änderungsbereich keine alternativen Standorte bestehen die ausreichend geeignet und verfügbar wären, das Feuerwehrgerätehaus aufzunehmen (siehe Pkt. 5).

##### **• Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der westliche Änderungsbereich wird vom Landschaftsplan „Telgte“ des Kreises Warendorf erfasst. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegen keine Zielbestimmungen für den Änderungsbereich vor. In der Entwicklungskarte ist das Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt.

Der östliche Änderungsbereich wird dem „Innenbereich nach § 16 LG“ zugeordnet.

Die Änderungsbereiche grenzen im Süden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Beveraue mit Gut Haus Langen“ (LSG-3912-0008).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Der östliche Teil des Änderungsbereichs ist entsprechend seiner derzeitigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Östlich und westlich des Änderungsbereichs sind gemischte Bauflächen dargestellt. Südlich des Änderungsbereichs wird die Darstellung der Grünfläche ergänzt durch eine Darstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Im südlichen Randbereich des Änderungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan zudem nachrichtlich das Überschwemmungsgebiet der Bever dar.

## 5 **Änderungspunkte**

- **Änderungspunkt 1**

**Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Feuerwehrgerätehaus“**

Mit der Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Feuerwehrgerätehaus“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses in Westbevern geschaffen werden.

Wie oben bereits dargestellt hat die Stadt Telgte als Grundlage für die Festlegung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus in Westbevern eine fachliche Stellungnahme\* erarbeiten lassen, in der fünf Standorte untersucht wurden.

Wesentliche Kriterien waren dabei die räumlichen Kapazitäten, die verkehrliche Erreichbarkeit und die Option zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit wurde die Erreichbarkeit für die Angehörigen der Feuerwehr sowie die Zeiten für das Ausrücken der Feuerwehr bewertet.

Ein Standort (Standort 1) befindet sich am südlichen Ortseingang von Westbevern. Der Ortsteil Westbevern-Vadrup ist von diesem Standort aus in Teilen nicht mehr in dem erforderlichen Zeitintervall erreichbar. Zudem ist die Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen nicht als optimal zu bezeichnen. Aus diesen Gründen wird dieser

\* Dipl. Ing. F. Burrichter, ,  
Stellungnahme zur Standort-  
findung für einFeuerwehr-  
gerätehaus der Stadt Telgte im  
Ortsteil Westbevern, Telgte  
September 2016

Standort als ungeeignet für die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses bewertet.

Ein weiterer Standort befindet sich im Osten des Ortsteils im Bereich Kortenkamp (Standort 2). Auch hier stehen die schlechte Erreichbarkeit durch Feuerwehrangehörige, die zu langen Ausrückzeiten sowie die Verschiebung der hilfsgerecht abzudeckenden Fläche auf das Gemeindegebiet Ostbeverns der Standortwahl entgegen.

Der dritte untersuchte Standort entspricht dem vorliegenden Änderungsbereich. Aufgrund der zentralen Lage, die gegenüber dem heutigen Standort des Feuerwehrgerätehauses kaum verändert ist, der Größe der Fläche und ihrer Verfügbarkeit ist dieser Standort gut als neuer Standort des Feuerwehrgerätehauses geeignet.

Ein weiterer Standort befindet sich nördlich des vorliegenden Änderungsbereichs. Dieser Standort ist unter Erreichbarkeitsgesichtspunkten vergleichbar gut geeignet. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem Wohngebiet sind hier jedoch Immissionskonflikte unausweichlich, die ggf. die Nutzbarkeit einschränken. Zudem ist hier eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben.

Der fünfte untersuchte Standort befindet sich am westlichen Ortsausgang Westbeverns. Dieser besitzt aufgrund der mangelhaften Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen nur eine eingeschränkte Eignung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Als wesentliches Kriterium steht an diesem Standort jedoch die mangelnde Flächenverfügbarkeit der Standortwahl entgegen.

Unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Anforderungen und der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen ist festzustellen, dass innerhalb des Ortsteils Westbevern keine Alternativen zur Anordnung des Feuerwehrgerätehauses bestehen.

- **Änderungspunkt 2**  
**Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Gemischte Baufläche“**

Im Sinne einer Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung der zwischenzeitlich bebauten Flächen im westlichen Teil des Änderungsbereichs als „Gemischte Baufläche“.

- **Änderungspunkt 3**  
**Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in „Gemischte Baufläche“**

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine den angrenzenden Flächen entsprechende Umnutzung des bisherigen Standortes der

Feuerwehr zu schaffen, erfolgt die Änderung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung – Feuerwehr in „Gemischte Baufläche“.

## **6 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **6.1 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **6.2 Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten in den Änderungsbereichen aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können

Die Änderungsbereiche liegen in zentraler Lage des Ortsteils Westbevern-Dorf. In nördlicher Richtung schließt ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung an. Östlich der Fläche liegt das Ortszentrum von Westbevern.

In südliche und westliche Richtung besteht ein Übergang zum freien Landschaftsraum. Der Änderungsbereich liegt somit am unmittelbaren Siedlungsrand der Ortslage. Die Grevener Straße verläuft nördlich der Flächen. Entlang der Grevener Straße besteht eine Lindenallee.

Den Änderungsbereichen unterliegen verschiedene Nutzungsformen. Die Flächen im westlichen Teil des Änderungsbereichs werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Im Westen begrenzen wohnbaulich genutzte Flächen den Änderungsbereich.

Der östliche Teil umfasst den bisherigen Standort der Feuerwehr in Westbevern.

Aufgrund der vorhandenen Offenlandflächen können Vorkommen von Offenlandarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zwar sind mit den Eingrenzungen durch die Nutzungen im Norden, Osten

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

und Westen Kulisseneffekte verbunden, sodass die Lebensraumanprüche bestimmter Offenlandarten (z.B. Kiebitz) nicht erfüllt werden, jedoch können andere Offenlandarten (z.B. das Rebhuhn) im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher wurde in vorliegendem Fall eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durch einen externen Gutachter (Ökoplanung münster) für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel erstellt. Die Ergebnisse der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden in einem faunistischem Fachbeitrag\* zusammengefasst und zeigen, dass das Plangebiet eine vergleichsweise sehr geringe Bedeutung für planungsrelevante Brutvogelarten übernimmt. Im östlichen Untersuchungsgebiet wurde ein Revierpaar des Feldsperlings festgestellt. Das Vorkommen liegt außerhalb des geplanten Eingriffs. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

In den zur Entfernung und Rodung vorgesehenen Gehölzen bestehen Brutvorkommen europäischer Vogelarten. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.

Durch das Vorhaben sind keine Quartiere von Fledermäusen unmittelbar betroffen. Durch die Flächeninanspruchnahme entfallen im Plangebiet überwiegend Ackerflächen sowie einzelne Gehölze. Auftretende Lichtimmissionen können zudem in geringem Umfang zur Meidung bislang genutzter Jagdgebiete im Nahumfeld des Vorhabens führen. Vergleichbare Habitatstrukturen sind im weiteren Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden. Eine Abnahme des Fortpflanzungserfolges oder eine Abnahme der Fitness ist für keine der im Plangebiet 2020 festgestellten Fledermausarten oder Gattungen anzunehmen. Ein Wegfall essentieller Nahrungsflächen kann sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Fledermausarten und Gattungen sicher erhalten. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

Auf Grundlage der gutachterlichen Auswirkungsprognose\*\* ist unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend zulässig. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

\* Ökoplanung münster (20.01.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Brutvögel und Fledermäuse. Münster.

\*\* Ökoplanung münster (22.01.2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Münster.

- Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.

- **NATURA 2000 Gebiete**

Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 850 m.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

## **7 Sonstige Belange**

### **7.1 Erschließung**

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt direkt von der Grevener Straße (L811).

Der öffentliche Personennahverkehr bietet regionale Busverbindungen und eine Anbindung an das Bahnnetz im nächstgelegenen Ortsteil Westbevern – Vadrup. Telgte ist über eine Regionalbusanbindung (Haltestelle „Westbevern Kirche“) sowie einen Taxi-Bus erreichbar.

Der Standort bietet eine gute Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen und gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Ausrückzeiten für Westbevern.

### **7.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden. Im Rahmen der hochbaulichen Planung wird ein Entwässerungskonzept für den Änderungsbereich erstellt.

### **7.3 Immissionsschutz**

Fragen des Immissionsschutzes sind im Hinblick auf die Neuausweisung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses berührt. Diese werden detailliert im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

#### **7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

#### **7.5 Wasserwirtschaftliche Belange**

Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist Bestandteil des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bever. Derzeit wird im Rahmen eines hochbaulichen Wettbewerbs ein Baukonzept für die Fläche entwickelt, wobei Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet soweit als möglich vermieden werden sollen. Die konkrete Abgrenzung der Bauflächen im Bezug auf das Überschwemmungsgebiet erfolgt unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

#### **7.6 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **8 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

#### **8.1 Einleitung**

- **Kurzdarstellung des Inhaltes**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen. Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße und gliedert sich in zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 0,7 ha. Die Bever verläuft südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 30 bis 100 m zum Änderungsbereich.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Im Regionalplan werden die Änderungsbereiche dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Darstellungen „Schutz der Natur“, „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Überschwemmungsbereiche“ zugeordnet.

Der westliche Änderungsbereich wird vom Landschaftsplan „Telgte“ des Kreises Warendorf erfasst. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegen keine Zielbestimmungen für den Änderungsbereich vor. In der Entwicklungskarte ist das Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt.

Der östliche Änderungsbereich wird dem „Innenbereich nach § 16 LG“ zugeordnet.

Die Änderungsbereiche grenzen im Süden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Beveraeue mit Gut Haus Langen“ (LSG-3912-0008).

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für den Änderungsbereich je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
<b>Boden und Wasser, Fläche</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

Umweltschutzziele	
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klimaschutz</b>	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ackerbaulich genutzte Fläche im westlichen Änderungsbereich dient der Nahrungsmittelerzeugung.</li> <li>- Der im Westen des Änderungsbereiches in die freie Landschaft führende Weg dient den Anwohnern zur Naherholung.</li> <li>- Im Westen des westlichen Änderungsbereiches bestehen zwei Gebäude mit Wohnnutzung.</li> <li>- Im östlichen Änderungsbereich befindet sich ein Feuerwehrgebäude.</li> <li>- Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für den Änderungsbereich Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet.</li> <li>- Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden.</li> <li>- Betriebsbedingt können Lärmeinwirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen auftreten. Diese umfassen z.B. den Übungsbetrieb, Kommunikationsgeräusche auf dem Feuerwehrgrundstück zur Tag- und Nachtzeit, Fahrzeugbewegungen oder Notfalleinsätze.</li> <li>- Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen (und ggf. erforderlicher Minderungsmaßnahmen) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung insgesamt voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der östliche Änderungsbereich ist durch das Feuerwehrhaus und die umgebenden Gehölzstrukturen geprägt.</li> <li>- Entlang der Grevener Straße verläuft eine Lindenallee.</li> <li>- Die Flächen im westlichen Änderungsbereich werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt.</li> <li>- Im Westen bestehen zwei Wohnhäuser mit Wohngärten.</li> <li>- Zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und den zwei Wohnhäusern besteht ein Grünstreifen aus heimischen Gehölzarten (Weiden, Feldahorn, Rotbuche, Stieleiche etc.).</li> <li>- Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Landschaftsplanes „Telgte“.</li> <li>- Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 850m.</li> <li>- Die Änderungsbereiche grenzen unmittelbar südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Beveraue mit Gut Haus Langen“</li> <li>- Im Sinne einer Worst-Case-Annahme ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten denkbar. Daher ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden überwiegend Flächen geringer ökologischer Wertigkeit (Acker) überbaut und teilweise versiegelt. Der Erhalt höherwertiger Strukturen wie der Gehölzstreifen im Westen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden.</li> <li>- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Die Artenschutzprüfung (Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung nur in der Zeit vom 01.10 eines jeden Jahres und dem 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden (siehe Kapitel 6.2 Artenschutz).</li> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs werden mit der Planung <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Änderungsbereichen unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) größtenteils ein Auengley. Hierbei handelt es sich um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 40).</li> <li>- Zu einem geringen Teil unterliegt dem nordöstlichen Bereich ein Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 40).</li> <li>- Ebenfalls zu einem geringen Teil unterliegt dem nordwestlichen Bereich ein Podol-Gley. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung/ Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein.</li> <li>- Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Fläche von 0,7 ha, die außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume liegt.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei.</li> <li>- Die Bodenentwicklung wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Besonders schutzwürdige Böden werden überbaut.</li> <li>- Da die geplante Nutzung keine neue Zerschneidung des UZVR vorsieht und die Störwirkung als gering eingestuft wird, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Es besteht die Möglichkeit der besonderen Schutzwürdigkeit des Plaggenesch durch eine entsprechende Aufwertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In südlicher Richtung grenzt die Beveraue mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Änderungsbereich an. Die Bever verläuft hier in einem Abstand von ca. 50 bis 100 m zum westlichen und ca. 30 m zum östlichen Teil des Änderungsbereichs.</li> <li>- Ca. 20 m westlich des westlichen Änderungsbereiches verläuft der Rennebach.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems“ (Sassenberg / Versmold). Die Flurabstände sind meist gering und liegen zwischen 1 bis 3 m, können aber auch mehrere Meter erreichen. Es sind kleinräumig signifikante Unterschiede in der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen.</li> <li>- Die Änderungsbereiche liegen teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bever.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß § 78 Absatz 2 Nr. 5 WHG ist der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Derzeit wird im Rahmen eines hochbaulichen Wettbewerbs ein Bebauungskonzept für die Fläche entwickelt, wobei Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet soweit als möglich vermieden werden sollen. Die konkrete Abgrenzung der Bauflächen im Bezug auf das Überschwemmungsgebiet erfolgt unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</li> <li>- Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wird eine (teilweise) Versiegelung der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Aufgrund der Größe der Änderungsbereiche (insgesamt rund 0,7 ha) sind allerdings keine grundwasserbeeinträchtigenden Auswirkungen von erheblichen Ausmaß zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der hochbaulichen Planung wird ein Entwässerungskonzept für den Änderungsbereich erstellt.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungsbereiche befinden sich im Übergang zwischen Offenland- und Siedlungsklima.</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf.</li> <li>- Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände.</li> <li>- Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für den Änderungsbereich Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Der Erhalt höherwertiger Strukturen wie der Gehölzstreifen im Westen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden.</li> <li>- Die Ackerflächen werden überplant.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der relativ geringen Flächengröße ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden.</li> <li>- Von der Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer entsprechend gemäßigten baulichen Verdichtung ist auszugehen.</li> <li>- Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen.</li> <li>- Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen insgesamt aufgrund der geringfügigen Änderung voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich in einem typischen Ausschnitt der sogenannten „Münsterländer Parklandschaft“. Diese wird in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. die sie umgebenden Heckenstrukturen und Baumreihen charakterisiert.</li> <li>- Südwestlich der Ortslage prägt die strukturreiche Landschaft der Emsaue um „Haus Langen“ ganz wesentlich das als wertvoll zu bewertende Landschaftsbild.</li> <li>- Die Änderungsbereiche werden durch landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen entlang der Grevener Straße und entlang des Feldweges im Westen geprägt.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase zu erwarten, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind. Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Siedlungskörper wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt.</li> <li>- Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Gebäude westlich und östlich der Freifläche) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch nicht zu erwarten.</li> <li>- Darüber hinaus bestehen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genügend Möglichkeiten den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern (z.B. wirksame Eingrünung im Süden des Änderungsbereiches gegenüber der freien Landschaft).</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut ebenfalls nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Änderungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>- Bezüglich der Kulturgüter wird auf den Abschnitt „Boden“ verwiesen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kulturgut „Boden“ (Plaggenesch) ist von der geplanten Änderung betroffen. Naturschutzfachlich kann diese Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme bei Durchführung des Vorhabens unvermeidlich.</li> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von weiteren Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum).</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der nachgelagerten Planungsebene sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>

### 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Der Offenlandcharakter der landwirtschaftlich genutzten Fläche bliebe erhalten.

#### **8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren. Diese umfassen insbesondere den Immissionsschutz, Artenschutz und den Umgang mit dem Überschwemmungsgebiet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert wird.

#### **8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Zur Festlegung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus hat die Stadt Telgte eine fachliche Stellungnahme\* erarbeiten lassen, in der fünf Standorte auf ihre Eignung insbesondere im Hinblick auf die räumlichen Kapazitäten, die verkehrliche Erreichbarkeit und die Option zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften geprüft wurden.

Vier Standorte befanden sich im Verlauf der Grevener Straße am westlichen und südlichen Ortseingang sowie in zentraler Lage, ein weiterer Standort im Bereich Kortenkamp.

Unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Anforderungen und der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen ist festzustellen, dass innerhalb des Ortsteils Westbevern keine Alternativen zur Anordnung des Feuerwehrgerätehauses bestehen (siehe Pkt. 5).

\* Dipl. Ing. F. Burrichter, ,  
Stellungnahme zur Standort-  
findung für ein Feuerwehr-  
gerätehaus der Stadt Telgte im  
Ortsteil Westbevern, Telgte  
September 2016

#### **8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

#### **8.7 Zusätzliche Angaben**

##### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) in den Änderungsbereichen erforderlich werden, ergibt sich aus der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden. Innerhalb der Stadtverwaltung Telgte, aber auch auf Ebene der Kreisverwaltung und der Landschaftsverbände, sind verschiedene Fachbehörden mit der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen betraut. So überprüft die Bauverwaltung Telgte sowie die Bauaufsicht innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen ihrer Aufgaben das Monitoring der Umweltauswirkungen. Darüber hinaus soll auf Hinweise der Öffentlichkeit kurzfristig reagiert und bei Bedarf Abhilfe geleistet werden. Weiterhin sind die beteiligten Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Telgte über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten.

## **8.8 Zusammenfassung**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen. Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße und gliedert sich in zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 0,7 ha. Die Bever verläuft südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 30 bis 100 m zum Änderungsbereich.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, kommt zu dem Ergebnis, eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchzuführen ist. Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung nur in der Zeit vom 01.10 eines jeden Jahres und dem 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden (siehe Kapitel 6.2 Artenschutz).

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Unter Berücksichtigung immissions- und artenschutzrechtlicher Anforderungen, einem geeigneten Konzept, welches dem Gewässerschutz Rechnung trägt, und des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert. Mit dem Erhalt der Gehölze in den Randbereichen sowie der Möglichkeit auf Bebaungsplanebene zusätzliche Eingrünungen festzusetzen, entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden freien Landschaft.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin im derzeitigen Umfang genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### **8.9 Referenzliste der Quellen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [www.gis6.nrw.de/osirisweb](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökoplanung münster (20.01.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Brutvögel und Fledermäuse. Münster.

Ökoplanung münster (22.01.2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im Mai 2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Artenschutzprotokoll

### Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

#### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	88. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bau eines Feuerwehrgerätehauses)
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	22.03.2021
<p>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden. Die Flächen des Änderungsbereiches liegen in zentraler Lage in Westbevern-Dorf unmittelbar südlich der Grevener Straße. Die Flächen im werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Aufgrund der vorhandenen Offenlandflächen können Vorkommen von Offenlandarten im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Auf Grundlage einer faunistischen Kartierung im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass das Plangebiet eine vergleichsweise sehr geringe Bedeutung für planungsrelevante Arten übernimmt. Unter Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen (1.10- 28/29.2.) werden Artenschutzkonflikte ausgeschlossen.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	